

DIE ILLEGALE INHAFTIERUNG VON MURAT KURNAZ – CHRONOLOGIE

- Murat Kurnaz, ein türkischer Staatsangehöriger, wurde am 19. März 1982 in Bremen geboren wo er seit dieser Zeit auch ständig lebte.
- Im Herbst 2000 besinnt sich Muraz zurück auf seine religiöse Herkunft und sucht nach Wegen, um den islamischen Glauben besser praktizieren zu können.
- Im Sommer 2001 heiratet Murat in der Türkei. Der Umzug seiner Frau nach Deutschland ist für Dezember 2001 vorgesehen.
- Bis dahin will Murat zusammen mit Selcuk Bilgin eine religiöse Pilgerfahrt unternehmen. Er verlässt Bremen am 3. Oktober 2001 mit Ziel Pakistan. Dort schliesst er sich der grossen, friedlich gesinnten religiösen Gruppierung Jama'at al-Tablighi an.
- Zwischen Oktober und Dezember 2001 bereist Murat Karachi, Islamabad, Lahore, Peshawar und besucht verschiedene heilige Stätten. Während seiner Reise lernt er, wie der Koran richtig gelesen und studiert wird.
- In einem Bus auf dem Weg zum Flughafen wird Murat von der pakistanischen Polizei verhaftet. Während mehrerer Wochen wird er in Pakistan in Haft gehalten, wobei ihm die Aussicht auf eine rasche Freilassung vorgespiegelt wird. Danach wird er nach Afghanistan gebracht. Schliesslich transportieren U.S. Soldaten Murat in das Gefangenenlager im Marinestützpunkt Guantanamo auf Kuba. Im Januar 2002 erreicht Murat Kuba.
- Murats Mutter, Rabiye Kurnaz, erfährt im März 2002 vom Schicksal ihres Sohnes. Sie wird dahin gehend informiert, dass Murat inhaftiert ist, der Grund für die Inhaftierung bleibt unklar.
- Im Mai 2002 verpflichtet Frau Kurnay den Bremer Menschenrechtsanwalt Bernhard Docke, der die Rechtsvertretung von Murat unterstützen soll.
- Am 2. Juli 2004 reicht Frau Kurnaz eine Klageschrift ein, in der die Inhaftierung ihres Sohnes als Verletzung der amerikanischen Verfassung kritisiert wird.
- Im August 2004 schaltet sich der amerikanische Anwalt und Rechtsprofessor Baher Azmy in den Fall ein.
- Im September 2004 wird Murat in einem fragwürdigen militärischen Scheinverfahren als "feindlicher Kämpfer" ("enemy combatant") eingestuft. Die Einstufung basiert auf ungenügenden und teilweise geheimgehaltenen Informationen. Murat wird keinen Einblick in die Beweismittel gegen ihn gewährt, auch wird ihm kein Anwalt zur Seite gestellt, der diese Beweismittel in Frage stellen könnte.
- Vom 8. bis zum 13. Oktober reist Mr. Azmy nach Guantanamo, um Murat zu besuchen. Es ist für Murat der erste Kontakt mit einem Anwalt nach mehr als zwei Jahren Haft.
- Im Januar 2005 berichten verschiedene Nachrichtenagenturen über schwere Vorwürfe von Folter in Guantanamo.
- Ende Januar 2005 besucht Mr. Azmy Murat ein zweites Mal. Murat bestätigt dabei, dass die amerikanische Armee ihn und andere Häftling foltert.
- Am 31. Januar 2005 veröffentlicht eine amerikanische Bundesrichterin ein Urteil, dass die Haft von Murat und anderen Häftlingen als illegal und als im Widerspruch zur amerikanischen Verfassung stehend bezeichnet.

- Die Richterin kommt zum Schluss, dass Murat nichts vorgeworfen werden kann, welches seine Haft rechtfertigen würde. Sie zitiert Schlussfolgerungen von amerikanischen Regierungsbehörden, wonach Murat keinerlei Beziehungen zum Terrorismus hat.
- Im Februar 2005 reicht die amerikanische Regierung Berufung gegen dieses Urteil bei der nächst höheren Instanz ein. Unterdessen sitzt Murat noch immer in Haft, wobei ihm jeglicher Kontakt zu seiner Mutter, seiner Frau oder der Aussenwelt untersagt ist.

ÜBERSICHT ÜBER DAS RECHTLICHE VERFAHREN IN DEN USA

1. Am 28. Juni 2004 entschied der amerikanische Supreme Court [höchstes amerikanisches Verfassungsgericht] den Fall *Rasul gegen Bush* und hielt fest, dass alle Insassen, die im amerikanischen Marinestützpunkt Guantanamo festgehalten werden, das Recht haben, bei amerikanischen Gerichten Klagen gegen ihre Inhaftierung einzureichen.
2. Am 2. Juli 2004 reichte Rabiye Kurnaz im Namen ihres Sohnes eine Klage auf Haftüberprüfung [„Writ of Habeas Corpus“] ein, und machte geltend, dass Murats Inhaftierung eine Verletzung von amerikanischem Verfassungsrecht, der Genfer Konventionen und übrigen Völkerrecht darstellt. 63 andere Häftlinge reichten ähnliche Klageschriften ein.
3. Im September 2004, hatte Murat vor dem Combat Status Review Tribunal (“CSRT”) zu erscheinen, einem fragwürdigen militärischen Scheinverfahren, in dem bestimmt werden sollte, ob er ein den USA “feindlicher Kämpfer” [„enemy combatant“] ist, eine Entscheidung die eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit nach sich ziehen würde. Alle 63 Häftlinge, die eine Klage auf Haftüberprüfung eingereicht hatten, wurden vom CSRT als „feindliche Kämpfer“ eingestuft, nur zwei der mehr als 200 Häftlinge wurden nicht als “enemy combatants” bezeichnet.
 - Das Tribunal stufte Murat aufgrund der folgenden, nicht als geheim eingestuften Informationen, als „feindlichen Kämpfer“ ein:
 - i. Murat “ist ein enger Vertrauter einer Person, mit der er eine Reise nach Pakistan plante, und die später an einem Selbstmordattentat beteiligt war. Selcuk Bilgin ist wahrscheinlich der Elananutus Selbstmordattentäter.”
 - ii. Murat besuchte eine Moschee in Bremen, in der auch eine Fraktion von Jama’at-Al-Tablighi Unterschlupf gefunden hatte, und als Murat nach Pakistan reiste, schloss er sich dieser Gruppe an. Das Tribunal befand, dass Jama’at-Al-Tablighi “eine muslimische missionarische Organisation ist, die verdächtigt wird, terroristische Organisationen zu unterstützen.” Allein wegen der Verbindung zu dieser Gruppierung wurde Murat als Terrorist eingestuft.
 - Das Tribunal stützte sich bei seiner Entscheidung auf geheime Informationen, in die Murat kein Einblick gewährt wurde.
 - Im Verfahren vor dem Tribunal wurde Murat keine Unterstützung durch einen Anwalt gewährt.
4. Zwischen dem 8. und dem 13. Oktober 2004 konnte sich Murat erstmals mit dem amerikanischen Anwalt und Rechtsprofessor Baher Azmy in Guantanamo besprechen.
5. Am 20. Oktober 2004 entschied ein amerikanisches Gericht den Fall *Al Odah gegen die Vereinigten Staaten* und bestätigte dabei, dass die Häftlinge das Recht auf anwaltliche Vertretung und auf Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses haben. Das Gericht entschied weiter, dass die amerikanische Regierung nicht berechtigt ist, Gespräche zwischen Häftlingen und ihren Anwälten abzuhören.

6. Im Oktober 2004 reichte die amerikanische Regierung vor dem zuständigen Bundesgericht den Antrag ein, alle Klagen auf Haftüberprüfung [Habeas Corpus petitions], einschliesslich derjenigen von Murat, abzuweisen..
7. Am 1. Dezember 2004 fand eine mündliche Anhörung vor Bundesrichterin Joyce Hens Green zur Frage der Abweisung oder Zulassung der Klagen statt. Richterin Green stellte dabei die folgenden hypothetischen Fragen, um zu klären, ob diese folgenden Personen als „feindliche Kämpfer“ einzustufen wären:

- *“eine kleine alte Dame in der Schweiz, die Schecks für eine Organisation ausstellt, von der sie annimmt, dass es sich um eine wohltätige Organisation für Waisenkinder in Afghanistan handelt, die aber in der Tat ein Tarnorganisation zur Finanzierung von Aktivitäten von al-Qaeda ist“;*
- *“eine Person, die einem Sohn eines Mitgliedes von al Qaeda Englisch beibringt“;*
- *“ein Journalist, der den Aufenthaltsort von Osama Bin Laden kennt, sich aber weigert diesen preiszugeben, um seine Quelle zu schützen..”*

Die amerikanische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, dass alle diese genannten Personen als “feindliche Kämpfer“ eingestuft werden könnten, was entsprechend eine Inhaftierung in Guantanamo rechtfertigen würde.

8. Am 31. Januar 2005 veröffentlichte Richterin Hens Green ein Urteil, in dem sie unter anderem festhielt:

- Die Inhaftierungen verletzen die Genfer Konventionen
- Die Inhaftierungen verletzen in mehrfacher Hinsicht die amerikanische Verfassung:
 - i. Den Häftlingen wurde die Einsicht in belastendes Beweismaterial verweigert, gestützt auf welches die amerikanische Regierung entschied, dass diese als “feindliche Kämpfer“ einzustufen sind.
 - ii. Die Häftlinge hatten keinen Zugang zu anwaltlichem Beistand um die gegen sie vorgebrachten Vorwürfe zu bestreiten.
- In ihrem Urteil schenkte die Richterin Murats Fall besondere Aufmerksamkeit. Die Richterin wies darauf hin, dass sich der Entscheid der amerikanischen Regierung, Murat als „feindlichen Kämpfer“ einzustufen, sich einerseits auf nicht als geheim klassifizierte Unterlagen, aber auch auf ein als geheim bezeichnetes Dokument gestützt hatte. Die Richterin befand, dass:
 - i. die als nicht geheim eingestuft Informationen nicht ausreichend waren, um Murat zu inhaftieren, weil:
 1. auch wenn es wahr wäre, dass Selcuk Bilgin ein Selbstmordattentäter ist, gibt es keine Beweise, dass Murat “Kenntnisse von den Selbstmordattentatsplänen seines Vertrauten hatte, geschweige denn dass [Murat] in irgendeinerweise das Attentat unterstützt hätte. Effektiv hatte Murat bestritten, von dem Attentatsplan gewusst zu haben, als er von den amerikanischen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt wurde.“ (Urteilsschrift, Seite 62) [Im übrigen war Richterin Green nicht einmal darüber informiert, dass Bilgin in der Tat gar kein Selbstmordattentäter war.]

2. Es gibt keine Beweise dass Murat “selber ein Selbstmordattentat plante, den bewaffneten Kampf gegen die Vereinigten Staaten aufzunehmen oder sonstwie beabsichtigte, amerikanische Interessen anzugreifen.“ (Urteilsschrift, Seite 49). Ausserdem, “es gibt keine Beweise dafür, dass sich seine Studien mit irgend etwas anderem als dem Koran beschäftigt hätten.“ (Urteilsschrift, Seite 63). Die amerikanische Regierung hält Murat “möglicherweise lebenslänglich in Haft, und dies ausschliesslich wegen seinen Kontakten mit Personen oder Organisationen mit Verbindung zum Terrorismus, und nicht wegen irgendwelchen terroristischen Aktivitäten, die der Häftling unterstützt, gefördert oder selber unternommen hätte... Dies stellt eine Missachtung von rechtsstaatlichen Garantien dar.” (Urteilsschrift, Seite 64).
- ii. Die Einstufung als “feindlicher Kämpfer” ist auch deshalb rechtswidrig, weil sie sie wichtiges Beweismaterial in seiner als geheim klassifizierten Akte, das seine Unschuld zeigt, völlig ausser acht lässt. Die folgenden entlastenden Äusserungen stammen aus Murats als geheim klassifizierter Akte, die erst kürzlich für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.
 1. **“CITF hat keine schlüssigen Hinweise, wonach der Häftling eine Verbindung mit Al Qaida hätte oder eine irgendeine spezifische Bedrohung für die Vereinigten Staaten darstellen würde.”** (Kurnaz Classified File.)
 2. **“Die Deutschen haben bestätigt, dass dieser Häftling keine Verbindungen zu AQ hat.”**
 3. **“CITF hat keine Kenntnisse von irgendwelchem Beweismaterial, dass Kurnaz ...irgend jemandem Unterschlupf gewährt hätte, (...) der terroristische Handlungen gegen die Vereinigten Staaten ausgeführt, unterstützt, gefördert oder in Verbindung mit anderen geplant hätte.”**
- iii. Das eine als geheim klassifiziert eingestufte Dokument, auf welches sich das Tribunal abstützte ist im übrigen wenig hilfreich. Dieses Dokument, so Richterin Green, **“vermittelt keine relevanten Einzelheiten, welches die Vorwürfe stützen würden, gibt keine Auskünfte über die verwendeten Quellen und steht im Widerspruch zu anderem Beweismaterial in den Akten.”** (Urteilsschrift, Seite 63).
9. Im Februar 2005 hat die amerikanische Regierung gegen dieses Urteil Berufung bei der nächst höheren Instanz eingelegt. Es kann Jahre dauern, bis diese komplexen und neuen Rechtsfragen geklärt sind. In der Zwischenzeit bleibt Murat inhaftiert, wird er weiter gefoltert und gedemütigt.

Verfasser: Rechtsanwälte Bernhard Döcke und Baher Azmy